



Inhaltsangabe:	Seite
1. Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes A 30 „Ascheberg Süd-West“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit	2
2. Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 59 „Gewerbegebiet Steenrohr“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss	4

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes A 30 „Ascheberg Süd-West“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 den Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes A 30 „Ascheberg Süd-West“ gefasst.

Anlass für die 8. Änderung des Bebauungsplanes A 30 „Ascheberg Süd-West“ ist der Bedarf an zusätzlichen Kita-Plätzen im Ortsteil Ascheberg. Um den wachsenden Bedarf an Kita-Plätzen zu begegnen, werden neben neuen Standorten auch die Erweiterungsmöglichkeiten an bestehenden Standorten geprüft. Der aktuelle Verlauf der Baugrenzen am Standort des DRK-Kindergartens am Rheinsbergring lässt eine bauliche Erweiterung, im Sinne eines zusätzlichen Anbaus, nur bedingt zu. Inhalt der 8. Änderung ist entsprechend die Erweiterung des Baufensters des bestehenden Kindergartens in nordwestlicher Richtung auf das Grundstück Gemarkung Ascheberg, Flur 63, Flurstück 238, das aktuell als Stellplatzfläche genutzt wird. Die bestehenden Stellplatzflächen sollen auf das gegenüberliegende Grundstück Gemarkung Ascheberg, Flur 63, Flurstück 236 verlagert werden. Der dort bereits als Stellplatzfläche festgesetzte Bereich muss erweitert werden bzw. die dort festgesetzte Wiese / Weide muss teilweise zurückgenommen werden.

Bei der 8. Änderung des Bebauungsplanes A 30 „Ascheberg Süd-West“ handelt es sich um eine Maßnahme der Innentwicklung. Aufgrund der Tatsache, dass die festzusetzende Grundfläche des Plangebietes unterhalb der Grenze des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB von 20.000 Quadratmetern liegt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich der Kita-Erweiterung eine Grünfläche dar und wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Im Verfahren erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich in der Zeit vom **02.06.2020 bis zum 22.06.2020** innerhalb der **regulären Öffnungszeiten** des Rathauses in **Raum O.01** über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern – dies kann bspw. auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes A 30 „Ascheberg Süd-West“ ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Ascheberg, den 15.05.2020
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Amtliche Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes A 59 „Gewerbegebiet Steenrohr“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes A 59 „Gewerbegebiet Steenrohr“ gefasst.

Anlass für die 3. Änderung des Bebauungsplanes A 59 „Gewerbegebiet Steenrohr“ ist die Schaffung jeweils einer zusätzlichen untergeordneten nördlichen Erschließungsmöglichkeit für die Grundstücke Gemarkung Ascheberg, Flur 45, Flurstück 131 und 128 über die Straße Steenrohr.

Die geplante zusätzliche Erschließungsmöglichkeit tangiert nicht die grundsätzliche Erschließungssituation im o.g. Bebauungsplangebiet. Dementsprechend werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 59 „Gewerbegebiet Steenrohr“ erfolgt entsprechend im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen wird.

Im Verfahren erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 59 „Gewerbegebiet Steenrohr“ ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Ascheberg, den 15.05.2020
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

